

**Vertrag
über die Teilnahme am erweiterten Betreuungsangebot
an der Grundschule Wolfhagen**

ab _____ (Betreuungsbeginn) von **13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

Modul I (1-3 Tage/Woche) = 65,00 €/Monat

Modul II (4-5 Tage/Woche) = 100,00 €/Monat

Mit der Gegenzeichnung dieses Vertrages durch den Kreisausschuss des Landkreises Kassel entsteht ein privatrechtlicher Vertrag mit der/den u. g. Erziehungsberechtigten. Der Vertrag läuft **unbefristet** und ist jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Juli und 31. Januar) mit einer Frist von einem Monat (d.h. bis zum 30.06. bzw. bis zum 31.12.) schriftlich kündbar.

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Klasse
Name(n) des/der Erziehungsberechtigten		Telefon
Anschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten		
E-Mail Adresse (optional)		

Der/die Erziehungsberechtigten erklärt/en hiermit, dass die obigen Angaben vollständig und wahr sind und Veränderungen, die für diesen Vertrag Bedeutung haben, unverzüglich der Schule mitgeteilt werden. Die umseitig genannten Vertragsbedingungen sind beiden Parteien bekannt und werden wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Das Betreuungsentgelt wird per Rechnungsstellung jeweils zum

- 29. Dezember (1. Schulhalbjahr) und
- 30. Juni (2. Schulhalbjahr)

fällig und kann entweder in einer Summe oder per Ratenzahlung (Dauerauftrag) beglichen werden.

Sofern sich während der Betreuungszeit Ihre Anschrift ändert, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Ort, Datum, Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten

Schulstempel, Datum und Unterschrift
der/des Schulleiterin/Schulleiters als Vertreter
des Landkreises Kassel – Fachbereich Schulen, Sport
und Mobilität

Vertragsbedingungen für die Aufnahme in das erweiterte Betreuungsangebot an der Grundschule Wolfhagen

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Kreistag des Landkreises Kassel hat beschlossen, dass an allen Grundschulen im Landkreis Kassel ein Betreuungsangebot gemäß den Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums eingerichtet werden kann, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.
- (2) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Grundschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen im Grundschulbezirk wohnenden Kindern offen. In Einzelfällen müssen auf Grund von Raumkapazitäten, Begrenzungen der maximal zulässigen Betreuungskinder ausgesprochen werden. Ist eine solche Grenze erreicht, können keine weiteren Anmeldungen akzeptiert werden. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung an der Grundschule durch den Schulträger besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme in das Betreuungsangebot entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten.
- (4) Das Betreuungsangebot unterliegt als außerschulische Maßnahme nicht der allgemeinen Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit.
- (5) Während der Ferien findet keine Betreuung statt.

§ 2 - An-/Abmeldung

- (1) Abmeldungen zum Schuljahresende (jeweils 31. Juli) sind **bis spätestens 30. Juni**, Abmeldungen zum Schulhalbjahresende (jeweils 31. Januar) sind **bis spätestens 31. Dezember** schriftlich bei der jeweiligen Grundschule vorzunehmen. Anmeldungen sind jederzeit möglich.
- (2) Der vertragliche Anspruch auf Teilnahme am Betreuungsangebot erlischt durch Kündigung des Vertrages oder mit dem Ausscheiden des Schülers/der Schülerin aus der Grundschule. Er erlischt weiterhin ohne Kündigung, wenn das Land Hessen die finanzielle Förderung einstellt.

§ 3 - Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

- (1) Für die Teilnahme an dem erweiterten Betreuungsangebot ist von der/den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsentgelt zu zahlen. Dieser Kostenbeitrag richtet sich nach den angebotenen Modulen (siehe erste Seite).
- (2) Das Betreuungsentgelt wird mit Rechnungsstellung jeweils zum **29. Dezember (1. Schulhalbjahr)** und **30. Juni (2. Schulhalbjahr)** fällig. Die Zahlung per Ratenzahlung (Dauerauftrag) ist zulässig.
- (3) Maximal sind in einem Schuljahr 10 Monate zu zahlen. Erstes Halbjahr August bis Dezember, zweites Halbjahr Februar bis Juni. Die Monate Januar und Juli sind beitragsfrei. Über eventuelle Erhöhungen des Betreuungsentgelts wird seitens des Schulträgers rechtzeitig informiert. Ein Anspruch auf Ermäßigung für Geschwisterkinder besteht nicht.
- (4) Sollten offene Forderungen im Sinne des § 3 (2) entstehen, behält sich der Schulträger vor, die betroffenen Kinder aus dem Betreuungsangebot auszuschließen, bis die offenen Forderungen beglichen wurden.

§ 4 - Ausschluss aus der Betreuung

- Ein Kind kann durch den Landkreis Kassel von der Betreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- (1) noch offene Forderungen im Sinne des § 3 (2) bestehen
 - (2) das zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtsperson verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte
 - (3) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird
 - (4) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind

§ 5 - Versicherung

Die Schüler/Innen sind während der Betreuung bei der Unfallkasse Hessen in Frankfurt gegen Unfälle versichert. Davon ausgenommen sind die Schulferien sowie bewegliche Ferientage. Versicherungsschutz für Verlust und Beschädigung von Sachgegenständen besteht nicht.

Hofgeismar, April 2024

Die o.g. Vertragsbedingungen werden hiermit anerkannt.

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte